



KIRCHGEMEINDE
3326 KRAUCHTHAL

Organisationsreglement (OgR)

**der
evangelisch-reformierten**

Kirchgemeinde Krauchthal

vom 17. März 2002

mit 1. Revision vom 27. November 2007

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | AUFGABEN | 3 |
| 2 | ORGANISATION..... | 3 |
| | DIE STIMMBERECHTIGTEN..... | 3 |
| | RECHTE | 3 |
| | BEFUGNISSE | 5 |
| | KIRCHGEMEINDERAT | 6 |
| | RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN ¹ | 9 |
| | STÄNDIGE KOMMISSIONEN..... | 9 |
| | NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN..... | 9 |
| | PFARRERIN ODER PFARRER | 10 |
| | DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL..... | 10 |
| | VERANTWORTLICHKEIT | 10 |
| 3 | VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG | 10 |
| | ABSTIMMUNGEN..... | 12 |
| | WAHLEN | 13 |
| | PROTOKOLLE..... | 15 |
| 4 | ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 15 |
| | GENEHMIGUNGSVERMERK..... | 16 |
| | ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 17 |
| | ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL | 18 |
| | BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG | 19 |
| | BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN | 20 |
| | BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 14)..... | 22 |

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
- e) das Rechnungsprüfungsorgan¹

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Stimmregister

³ Das Stimmregister führt die Einwohnergemeinde.

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

| | |
|-----------------------|---|
| Information | Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. |
| Initiative | Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist. |
| Anmeldung | Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben. |
| Einreichungsfrist | ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. |
| Ungültigkeit | Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt. |
| Behandlungsfrist | Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung. |
| Konsultativabstimmung | Art. 10 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen. |

Petition

Art. 11¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats,
 - a) das Rechnungsprüfungsorgan¹
 - b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- c) die Pfarrerin oder den Pfarrer,
- d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Synode abwechselungsweise mit den Kirchgemeinden Oberburg und Hasle.
- e) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte

Art. 13¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteuersatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit Fr 20'000.–¹ übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 14¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 15 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 ¹ mal kleiner als für einmalige.

Grundstücke des Verwaltungsvermögens

Art. 18 ¹ Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 56 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7¹ Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ¹ Die Amtszeit ist auf 4 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsjahre werden nicht angerechnet. ¹

³ Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

- a) Die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens der Kirchgemeinde.
- b) Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, besondere Aufträge zu übernehmen und alle Geschäfte mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie haben das Wohl der Kirchgemeinde nach Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, für welche die Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.
- c) Die Wahl der Kommissionen, Beamten und Angestellten der Kirchgemeinde, soweit nicht besondere Vorschriften sie einem anderen Organ zuweisen.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Kirchengebäude

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung und Verwendung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

² Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Würde gewahrt wird, die beim Gebrauch kirchlicher Räume auch ausserhalb des Gottesdienstes zu beobachten ist und holt gegebenenfalls die Weisungen der kirchlichen Oberbehörde ein (Art. 18 Gesetz über die bernischen Landeskirchen).

Unterschrift

Art. 22 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

| | |
|------------------------|---|
| Anweisungsbefugnis | <p>Art. 23 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.</p> <p>³ Die Rechnungen werden dem Kirchgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. ¹</p> |
| Sitzung | <p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 5 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p> |
| Einberufung | <p>Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p> |
| Traktanden | <p>Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p> |
| Verfahren und Ausstand | <p>Art. 27 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> |
| Protokoll | <p>Art. 28 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> |

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

Rechnungsprüfungsorgan ¹

Rechnungsprüfung **Art. 29** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt als Rechnungsprüfungsorgan 2 Revisoren oder eine externe Revisionsstelle für jeweils 4 Jahre.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung sowie die Anforderungen an deren Befähigung richten sich nach den Kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 30** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 31** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Der Kirchgemeinderat ist mit einem Mitglied in den Kommissionen vertreten.

³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

⁴ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl. ¹

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 33** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht-ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

Pfarrerin oder Pfarrer

| | |
|-------------------------------|---|
| Wahl | Art. 34 Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen. |
| Verhältnis zum Staat | Art. 35 Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften. |
| Stellung in der Kirchgemeinde | Art. 36 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu. ² Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei. ³ Der Kirchgemeinderat ist befugt, bei besonderen Traktanden auf die Sitzungsteilnahme des Pfarrers zu verzichten. |

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

| | |
|----------|--|
| Personal | Art. 37 Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement. ¹ ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt. |
|----------|--|

Verantwortlichkeit

| | |
|--------------------|---|
| Verantwortlichkeit | Art. 38 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes. |
|--------------------|---|

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

| | |
|-------------|--|
| Einberufung | Art. 39 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt. |
| Traktanden | Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. |

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

| | |
|--------------------------------|---|
| Erheblicherklären von Anträgen | <p>² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p> |
| Allgemeines | <p>Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> |
| Fehler | <p>Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p> |
| Eröffnung | <p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Öffentlichkeit / Medien | <p>Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> |
| Eintreten | <p>Art. 45 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| bei Pfarrwahlen | <p>² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.</p> |
| Beratung | <p>Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> |

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
– erläutert das Abstimmungsverfahren und
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 50 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 53 ¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

² Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.

Wählbarkeit

Art. 54 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben ¹, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ¹

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan ¹ nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören. ¹

Wahlverfahren

Art. 56 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

- ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- ⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- ⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- ⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 58** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 59** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung **Art. 60** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 61** ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 63 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung

Art. 64 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Sie oder er publiziert die Auflage im Amtsanzeiger.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 65 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. Dezember 1984 auf.

Art. 67 ¹ Die Teilrevision vom 27. November 2007 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in

Kraft. ¹

² Auf den 31.12.2007 wird die Rechnungsprüfungskommission aufgehoben. ¹

Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Teilrevision des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Krauchthal vom 17. März 2002 wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2007 genehmigt.

3326 Krauchthal, 29. November 2007

Kirchgemeinde Krauchthal

sig. U. Zwahlen

Ulrich Zwahlen
Kirchgemeindepäsident

sig. U. Zwygart

Ursula Zwygart
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2007 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf Nr. 43 vom 25. Oktober 2007 publiziert.

Krauchthal, 29. November 2007

Die Sekretärin

sig. U. Zwygart

Ursula Zwygart

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

Anhang I: Ständige Kommissionen

KUW-Kommission

| | |
|---------------------------|---|
| Mitgliederzahl: | 3 ¹ |
| Mitglied von Amtes wegen: | mind. 1 Kirchgemeinderatsmitglied ¹ Mit beratender Stimme: alle Unterrichtenden (Pfarrer, Katechetin, KUW-Mitarbeiterinnen) |
| Wahlorgan: | Kirchgemeinderat |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | KUW-Mitarbeiterinnen, Pfarrer, Katechetin |
| Aufgaben: | gemäss Leitlinien |
| Finanzielle Befugnisse: | Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung. ¹ |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat ¹ |
| Finanzielle Befugnisse: | Der Stelleninhaber hat keine finanziellen Befugnisse. |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement |

Kassierin/Kassier

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. |
| Finanzielle Befugnisse: | Der Stelleninhaber hat keine finanziellen Befugnisse. |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement |

¹ 1. Revision vom 27. November 2007

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
6. Verordnung über die Pfarrwahlen (BSG 410.131)
7. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
8. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
9. Dekret über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Dekret betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
15. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
16. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach

5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Flachdach; Satteldach
 - d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

| | |
|------------------|--------------------|
| Kirchgemeinderat | bis Fr. 20'000.-- |
| Versammlung | über Fr. 20'000.-- |

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.